

## ÜBERSICHT RESTKOSTENFINANZIERUNG STATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN

### **Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG bei interkantonalen Sachverhalten**

Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers, wenn der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden kann. Da auf Grund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten (Heimdichte, Versorgungsregionen, Grenzregionen) keine starre und einheitliche Definition zweckdienlich ist, wird es den einzelnen Aargauer Gemeinden überlassen, zu bestimmen, welche Heime sich in geografischer Nähe befinden. Idealerweise erfolgt dies per Gemeinderatsbeschluss.

Art. 25a Abs. 5 KVG regelt ebenfalls, dass der Kanton für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Demzufolge ist die Gemeinde / der Kanton für die Restkosten zuständig, in der die versicherte Person vor Heimeintritt Wohnsitz hatte. Dies ist das sogenannte Herkunftsprinzip, welches im Kanton Aargau bei innerkantonalen Sachverhalten bereits vor Inkrafttreten des Art. 25a Abs. 5 KVG zur Anwendung kam (§§ 22 f. Pflegeverordnung). Seit 1. Januar 2019 gilt das Herkunftsprinzip auch für interkantonale Sachverhalte.

### **Restkostenfinanzierung gemäss § 22 Abs. 1 PflV bei innerkantonalen Sachverhalten**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau ist für die Übernahme der Restkosten diejenige Gemeinde, in der die anspruchsberechtigte Person vor dem Eintritt in die Pflegeeinrichtung Wohnsitz hatte, zuständig.

Um zu entscheiden, welche Gemeinde für die Restkostenfinanzierung zuständig ist, ist nur die Pflegeverordnung des Kantons Aargau zu beachten. Es gilt einzig der zivilrechtliche Wohnsitz vor Heimeintritt. Wenn im Nachhinein durch das Meldewesen der Hauptwohnsitz verlegt wird, egal ob freiwillig oder unfreiwillig, spielt dies für diesen Sachverhalt keine Rolle. Zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist der Ort, wo die Schriften sind, nicht massgebend, sondern der Lebensmittelpunkt. Der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung, ob freiwillig und selbstbestimmt oder nicht, ob befristet oder für eine unbeschränkte Dauer, begründet keine neue Zuständigkeit für die Restkostenfinanzierung.

### **Pflegefinanzierung Defizit bei interkantonalen Sachverhalten**

Sollte ein Aargauer Bewohner freiwillig (bei vorhandenem Pflegeplatz in geografischer Nähe) in eine ausserkantonale Pflegeeinrichtung gehen und ist der Tarif in diesem Kanton höher als derjenige des Kantons Aargau, entsteht ein Defizit. Die Aargauer Gemeinden sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die höheren Kosten zu übernehmen. Selbstverständlich können sie dies freiwillig tun. Übernehmen die Gemeinden die Tariffdifferenz nicht, so darf diese ausschliesslich in diesem Fall dem Bewohner zusätzlich verrechnet werden. Dem Bundesgesetzgeber war die Problematik, dass ein solches Defizit entsteht, bei der Verabschiedung der Änderung von Art. 25a Abs. 5 KVG bewusst, siehe Bericht der SGK-SR (Ausführung auf den Seiten 3963 und 3978). Diese Bestimmung gilt analog für ausserkantonale Bewohner in Aargauer Heimen.

Fall	Pflegeplatz in geografischer Nähe verfügbar?	Wohnsitz des Leistungsempfängers	Sitz des Pflegeheimes	Tarif Kanton Aargau	Tarif Ausserkantonale	Erklärung
1	Ja	Kanton Aargau	Ausserkantonale	X  Wenn Standorttarif höher ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Zürich)		Da die meisten Kantone höhere Tarife als der Kanton Aargau haben, ist davon auszugehen, dass sich diese Situation häufig ergibt. Den Aargauer Gemeinden steht es offen, ob sie den höheren Standorttarif finanzieren oder nicht (Ermessen der Gemeinden). Besteht eine Tariffdifferenz, darf das Pflegeheim diese dem Bewohner in Rechnung stellen.
2	Ja	Kanton Aargau	Ausserkantonale		X  Wenn Standorttarif tiefer ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Bern)	Den Wohngemeinden steht es offen, ob sie den höheren Tarif Kanton Aargau finanzieren oder nicht (Ermessen der Gemeinden).
3	Nein	Kanton Aargau	Ausserkantonale		X  Wenn Standorttarif höher ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kantone Zürich)	Wenn es in geografischer Nähe im Kanton Aargau keinen Pflegeplatz gibt, darf das ausserkantonale Pflegeheim den Tarif ihres Standortkantons abrechnen.
4	Nein	Kanton Aargau	Ausserkantonale		X  Wenn Standorttarif tiefer ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Bern)	Wenn es in geografischer Nähe im Kanton Aargau keinen Pflegeplatz gibt, darf nur maximal der tiefere Tarif des Standortkantons abgerechnet werden.

Fall	Pflegeplatz in geografischer Nähe verfügbar?	Wohnsitz des Leistungsempfängers	Sitz des Pflegeheimes	Tarif Kanton Aargau	Tarif Ausserkanton	Erklärung
5	Ja	Ausserkanton	Kanton Aargau	X  Wenn Tarif Herkunftskanton höher ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Zürich)		Das Pflegeheim im Kanton Aargau rechnet den im Kanton Aargau geltenden Normtarif gemäss Tarifordnung ab.
6	Ja	Ausserkanton	Kanton Aargau		X  Wenn Tarif Herkunftskanton tiefer ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Bern)	Wenn der Tarif des Herkunftskantons tiefer ist als der im Kanton Aargau geltende Höchstarif, darf maximal der Tarif des Herkunftskantons abgerechnet werden, es sei denn, die kostengutsprachegebende Behörde richtet freiwillig den höheren Tarif aus. Eine allfällige Tariffdifferenz, darf das Pflegeheim dem Bewohner in Rechnung stellen.
7	Nein	Ausserkanton	Kanton Aargau	X  Wenn Tarif Herkunftskanton höher ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Zürich)		Ist in geografischer Nähe im Herkunftskanton kein Pflegeplatz verfügbar, wird der im Kanton Aargau geltende Höchstarif abgerechnet.
8	Nein	Ausserkanton	Kanton Aargau	X  Wenn Tarif Herkunftskanton tiefer ist als Tarif Kanton Aargau (zum Beispiel Kanton Bern)		Ist in geografischer Nähe im Herkunftskanton kein Pflegeplatz verfügbar, darf der höhere Tarif des Kantons Aargau abgerechnet werden.